

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Gerontologische Pflege und Therapie, B.Sc.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Standort: Kempten
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung der Auflage

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss, zum Beispiel in Form von Bescheinigungen der für die Zusatzqualifikationen

zuständigen Stellen, nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Erlangung aller Zusatzqualifikationen, mit denen die Hochschule in ihrer Außendarstellung wirbt, vorliegen. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)"

Der Akkreditierungsrat hatte dies damit begründet, dass laut Akkreditierungsbericht (S. 13 f.) die Absolvent:innen zudem als Gerontologin bzw. Gerontologe qualifiziert seien. Studierende des Studiengangs seien bereits während des Studiums mit erfolgreichem Abschluss des dritten Semesters vom Medizinischen Dienst (MD) Bayern als Fachkraft anerkannt, die die fachlichen Forderungen des OPS 8-550 – Nachweis von mind. 180 Stunden einer strukturierten curricularen geriatricspezifischen Zusatzqualifikation – erfüllten. Während des Studiums erhielten die Studierenden zudem eine Zusatzqualifikation als Gerontopsychiatrische Fachkraft gemäß §§78-81 AVPfleWoQuG sowie als Pflegeberaterin bzw. Pflegeberater gemäß §7a SGB XI. Außerdem könne im Laufe des Studiums als freiwillige Zusatzleistung und gegen eine Gebühr in Höhe von ca. 500 € ein Zusatzmodul absolviert werden, um die Berechtigung zur Einrichtungsleitung zu erwerben. Das Modul werde mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Anschließend sei eine 40-stündige Hospitation bei der Einrichtungsleitung in einer klinischen Akuteinrichtung, einer Rehabilitationsklinik oder einer Einrichtung der Altenhilfe (teilstationär oder stationär) zu absolvieren. Personen mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung seien damit zugleich zum Tragen der Berufsbezeichnung „Pflegedienstleitung“ berechtigt.

Auch auf der Homepage wirbt die Hochschule zudem mit dem Erwerb der Zusatzqualifikationen, siehe <https://www.hs-kempten.de/soziales-und-gesundheit/bachelor/gerontologische-pflege-und-therapie> (zuletzt abgerufen am 04.09.23).

Allerdings lagen den Antragsunterlagen keine entsprechenden Bescheinigungen der für die Zusatzqualifikationen zuständigen Stellen bei.

Da es sich bei dem Erwerb von Zusatzqualifikationen um berufliche Qualifikationsziele (Berufszielversprechen) im Sinne von § 11 BayStudAkkV handelt, deren Umsetzung gemäß § 12 Abs. 1 BayStudAkkV in der Akkreditierung überprüft werden muss, sah den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die jeweiligen Zusatzqualifikationen im Rahmen der Aufлагenerfüllung als erforderlich an.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule nun jedoch Nachweise bzgl. der Erfüllung der fachlichen Forderungen des OPS 8-550 – Nachweis von mind. 180 Stunden einer strukturierten curricularen geriatricspezifischen Zusatzqualifikation - nachgewiesen. Zudem hat sie die staatliche Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung und damit die Berechtigung zur Durchführung von Weiterbildungen als Gerontopsychiatrische Fachkraft gemäß §§78-81 AVPfleWoQuG sowie bzgl. der Erfüllung der Anforderungen als Pflegeberater gemäß §7a SGB XI und als Pflegedienstleitung eingereicht.

